

# RS Vwgh 1986/9/24 86/03/0106

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §17 Abs2;

ZustG §21 Abs2;

ZustG §7;

## Rechtssatz

Werden die Verständigungen nach § 17 Abs 2 ZustellG, § 21 Abs 2 ZustellG vom Zusteller an der Eingangstür angebracht, obwohl ihre Einlegung in den Briefkasten möglich ist, so liegt keine rechtswirksame Zustellung vor. Gemäß § 7 ZustellG gilt die Zustellung dann erst mit dem Zeitpunkt vollzogen, zu dem das Schriftstück dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist (Hinweis E 24.2.1972, 1915/71).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986030106.X01

## Im RIS seit

04.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)